

ken — sich von den geistigen Fesseln der Vergangenheit nicht befreite, der Spontaneität und Gesellschaftsblindheit verhaftet blieb, dadurch bedingt seine persönlichen Interessen, Ziele und Wünsche nicht mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang brachte und die objektiv und subjektiv existierenden Widersprüche des Lebens nicht in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen löste, sondern sie bewußtseinsmäßig falsch verarbeitete und sich deswegen zur Begehung eines Vergehens oder gar Verbrechens entschied. In dieser, von den objektiven Entwicklungsgesetzen und dem erreichten Niveau des gesellschaftlichen Bewußtseinsstandes und der auch für dieses Individuum gegebenen realen Möglichkeit gesellschaftsgemäßen Verhaltens her unbegründeten Entscheidung zu gesellschafts- und rechtswidrigem (pflichtwidrigem) Handeln liegt seine Verantwortungslosigkeit, liegt seine Schuld.

Demgegenüber besteht der Heroismus des neuen Menschen der sozialistischen Epoche nicht darin, daß er den Anfechtungen der alten Denk- und Lebensweise nicht ausgesetzt oder nicht mit solchen Schlakken behaftet wäre. Einen solchen Idealtyp des Menschen gibt es in der Wirklichkeit nicht; er existiert bestenfalls in den Vorstellungen lebensfremder Utopisten und Dogmatiker. Der Heroismus des Menschen der sozialistischen Epoche besteht gerade darin, daß er täglich aufs neue diese nichtsozialistischen Denk- und Verhaltensweisen abstreift, sich täglich selbst überwindet und nach Wegen zur Lösung aller Widersprüche in einer der Gesellschaft und ihm selbst dienenden Weise sucht. So verändert er sich selbst mit der Veränderung der Umstände und Verhältnisse im Sinne des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus und entfaltet sein menschliches Wesen.

Diese Gedanken sind gewiß noch sehr allgemein, weil sie von den Besonderheiten des Verschuldens bei den verschiedenen Arten von Vergehen und Verbrechen sowie den ungeheuer variationsreichen Mannigfaltigkeiten der Persönlichkeit der Strafrechtsverletzer und ihrer Entwicklungswege abstrahieren. Dennoch halten wir sie für eine Bereicherung der bisherigen Theorie des Wesens strafrechtlicher Schuld. Denn mit ihnen sagen wir uns ausdrücklich los von den einseitig verabsolutierenden Versuchen der Definition des Wesens der Schuld, die wir in der Vergangenheit als schädliche oder feindliche